

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2020/149</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	13.05.2020
<b>Förderung der Flexibilisierung von Betreuungszeiten</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Jugend, Familie, Schule und Sport</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Schoppen, Michael	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	27.05.2020	Ausschuss für Jugend und Familie

**Erläuterung:**

**A: Grundlagen**

Der Landtag NRW hat am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen, welches zum 01.08.2020 in Kraft tritt. Die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verfolgt u. a. auch das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Hierzu sollen geeignete Angebote entwickelt und erprobt werden.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz n. F. stellt das Land NRW einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 i. H. v. 40 Mio. EUR, im Kindergartenjahr 2021/2022 i. H. v. 60 Mio. EUR und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 i. H. v. 80 Mio. EUR landesweit zur Verfügung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 47 Stunden wöchentlich hinaus,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen,
5. Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie

## 6. Ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz n. F.

Der Anteil des Jugendamtes für die nächsten drei Jahre bestimmt sich aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Dieser Zuschuss ist gem. § 48 Abs. 3 KiBiz n. F. durch das Jugendamt um 25 % zu erhöhen und an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterzuleiten. Das Förderbudget für die Stadt Borken sieht für die nächsten drei Jahre folgendermaßen aus:

Kita-Jahr:	Landesanteil:	Pflichtteil Stadt BOR:	Gesamtbudget:
2020/2021	111.200,-	27.800,-	<b>139.000,-</b>
2021/2022	166.800,-	41.700,-	<b>208.500,-</b>
2022/2023	222.400,-	55.600,-	<b>278.000,-</b>

Bei der Konzeptionierung zur Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben Nr. 06/2020 die personelle Mindestausstattung für verlängerte Öffnungszeiten, die Fortschreibung des Konzeptes der Einrichtung und einen entsprechenden Antrag auf Betriebserlaubnis aufgezeigt.

Weitere Hinweise des Landes NRW zur Umsetzung sind angesichts des Erprobungs- und Entwicklungsauftrages an die kommunale Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage nach der Gesetzesbegründung nicht zu erwarten.

### **B: Verfahren**

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch haben die Jugendämter der Münsterlandkreise und der Stadt Münster sowie der Stadtjugendämter im Kreis Borken ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet.

Mit dieser Sitzungsvorlage werden die erarbeiteten und kreisweit abgestimmten Fördergrundsätze zur Entscheidung dem Ausschuss für Jugend und Familie vorgelegt. Sie sollen mit dem reformierten Kinderbildungsgesetz zum 01.08.2020 in Kraft treten.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden kurzfristig zur Antragsstellung informiert und können nach Abstimmung der bedarfsgerechten Angebote mit der Jugendhilfeplanung die Zuschüsse beantragen und die Umsetzung vorbereiten. Die Anträge der Träger sollen bis zum 30.06.2020 beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken gestellt werden. Die Verwendung der Zuschüsse ist gem. KiBiz n. F. nachzuweisen.

Die Förderung für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten wird aufgrund des Erprobungs- und Entwicklungsauftrages zunächst für ein Jahr festgelegt. Anschließend können aus diesen Erfahrungen die Fördergrundsätze entsprechend fortgeschrieben werden. Die Jugendämter streben dann wieder ein gemeinsames Vorgehen an.

### **C: Fördergrundsätze**

#### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Mit der Förderung nach diesen Grundsätzen sollen für Träger in der Kindertagesbetreuung Anreize zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in den Förderpunkten nach § 48 Abs. 1 KiBiz n. F. gesetzt werden. Aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets wird eine Vollkostenfinanzierung zu den einzelnen Förderpunkten nicht angestrebt.
- 1.2 Die Förderung zusätzlicher Angebote steht im Vordergrund. Bestehende Förderleistungen des Jugendamtes in der Kindertagespflege werden nachrangig in den Einsatzarten nach § 48 Abs. 1 KiBiz n. F. nachgewiesen.
- 1.3 Für die Bewilligung von Fördermitteln nach § 48 KiBiz n. F. muss in der Kindertageseinrichtung mindestens das Betreuungsmodell von 35 Stunden im Block (über Mittag) oder ein flexibleres Betreuungsmodell angeboten werden, soweit hierfür nach den räumlichen Gegebenheiten eine Betriebserlaubnis erreicht werden kann.
- 1.4 Unabhängig von den Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen Bedarfen der Familie entsprechen. In diesem Sinne soll die Verweildauer grundsätzlich nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen. Ausnahmen sind gegenüber dem Jugendamt zu begründen. Für diese zusätzlichen Zeiten wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- 1.5 Die Förderung setzt eine Antragstellung des Trägers im Rahmen des § 48 KiBiz n. F. und dessen Auslegung des Landesjugendamtes, insbesondere im Rundschreiben Nr. 06/2020, sowie dieser Fördergrundsätze voraus.
- 1.6 Die Fördergrundsätze werden zunächst zur Erprobung für ein Jahr festgelegt. Die Erfahrungen aus dem Startjahr werden in die Weiterentwicklung eingebracht.

## 2. Förderpunkte des § 48 Abs. 1 KiBiz n. F.

### 2.1 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 45 Stunden

Entsprechend der Gesetzesbegründung zum KiBiz und der Auslegung des Landesjugendamtes werden Öffnungszeiten bereits über 45 Wochenstunden gefördert. Bis zu 50 Wochenstunden kann die Förderung einer Kindertageseinrichtung unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) bewilligt werden. Der pauschale Fördersatz beträgt 40 Euro pro Stunde, in der mindestens ein Kind betreut wird. Hierfür sollen vorbehaltlich anderer Vorschriften mindestens 1,5 Personalkräfte vorgehalten werden.

### 2.2 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen

Betreuungsbedarfe für einzelne Kinder an Wochenend- und Feiertagen werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert. Eine Förderung in Kindertageseinrichtungen kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

### 2.3 Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr

Betreuungsbedarfe für einzelne Kinder nach 17 Uhr und vor 7 Uhr werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert. Insbesondere bei kurzzeitigen

Betreuungsbedarfen in den Randzeiten zur Öffnungszeit nach Ziffer 2.1 (vgl. § 23 Abs. 1 KiBiz nF) kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) eine Förderung in Kindertageseinrichtungen entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.4 Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen  
Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen, erhalten unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) pro Tag weniger einen pauschalen Förderbetrag. Ausgehend von einem Grundbetrag von 1.000 € pro Tag wird die Förderung entsprechend der besseren Personaleinsatzplanung in größeren Kindertageseinrichtungen nach der Anzahl der Gruppen wie folgt abgestuft:

- bis 2 Gruppen 100% des Grundbetrages,
- bei 3 Gruppen 90% des Grundbetrages,
- bei 4 Gruppen 80% des Grundbetrages,
- bei 5 und mehr Gruppen 70% des Grundbetrages.

Bei der Anzahl der Schließtage werden halbe Schließtage nach § 27 Abs. 3 KiBiz n. F. berücksichtigt.

2.5 zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote  
Unregelmäßige Betreuungsbedarfe für Kinder unter 3 Jahren werden in der Kindertagespflege gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege nach der tatsächlichen Betreuungszeit über die Abrechnung per Stundenzettel gefördert. Ausnahmsweise kurzfristig erhöhte Bedarfe und Notfallangebote werden teilweise bereits durch die Ergänzungsfinanzierungsvereinbarungen der Kommunen zum Trägeranteil nach dem KiBiz aufgegriffen. Eine darüberhinausgehende Förderung in Kindertageseinrichtungen kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) und von verfügbaren Budgetmitteln entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.6 ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz n. F.  
Die ergänzende Kindertagespflege wird gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege weiterhin gefördert.

2.7 Einzelfälle/Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung des Jugendamtes von diesen Fördergrundsätzen abweichen.

Sollte der Ausschuss für Jugend und Familie den Fördergrundsätzen zustimmen, wird der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport unmittelbar nach der Sitzung in Kontakt mit den Trägern treten, mit dem Ziel der Schaffung bedarfsgerechter Angebote.

### Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternativen:

- a) Auf die Nutzung des Förderbudgets wird verzichtet. Der Pflichtaufschlag aus kommunalen Mitteln i. H. v. 25 % wird eingespart. Es entgehen jedoch die Landesmittel im Umfang von 75 % für zusätzliche Angebote in der Kinderbetreuung in der Stadt Borken.
- b) Die Fördergrundsätze können nach den Beratungen im Ausschuss für Jugend und Familie innerhalb des rechtlichen Rahmens angepasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000,00 Euro.

Nach der Kalkulation auf Basis der Ist-Situation inklusive einer Angebotsausweitung durch diese Fördergrundsätze wird ohne die bisher bereits geförderte ergänzende Kindertagespflege von einer Ausschöpfung des Förderbudgets i. H. v. 139.000,00 Euro ausgegangen.

Im Kita-Jahr 2020/2021 beträgt der kommunale Pflichtanteil folglich 27.800,00 Euro. Die anteiligen Mittel für die Monate August bis Dezember 2020 betragen 11.583,33 Euro. Diese Mittel sind im Haushalt 2020 enthalten.

Der Budgetbetrag ist über die Förderung in den Einzelfällen nach den v. g. Grundsätzen naturgemäß nicht treffgenau planbar. Auf Basis der Erfahrungen des Erprobungsjahres können die Fördergrundsätze auch mit Blick auf die Budgetauswirkungen für die Folgejahre angepasst werden.

### **Klimafolgenabschätzung:**

Keine

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt die v. g. Fördergrundsätze für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten und beauftragt die Verwaltung entsprechend gemeinsam mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte Angebote in Randzeiten einzurichten.